

Ueber das Ausverkaufswesen

Zunehmend mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß bei Veranstaltung von Ausverkäufen die gesetzlichen Vorschriften überhaupt nicht oder nur unzureichend beachtet werden. Deshalb dürfte es dringend notwendig sein, unseren Lesern wieder einmal die wichtigsten Vorschriften über das Ausverkaufswesen in Erinnerung zu bringen.

Die gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens gründet sich auf das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, insbesondere die §§ 7 bis 10.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer geschäftlichen Veranstaltung ein Ausverkauf vorliegt, ist nicht immer sehr einfach. Nach jetzt ziemlich allgemein anerkannter Rechtsauffassung umfaßt der Begriff des Ausverkaufs jede Veräußerung vorhandener Vorräte zum Zweck der Beendigung des Geschäftsbetriebes im ganzen oder der Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestände (Teilausverkauf). Die Begriffsmerkmale des Ausverkaufs sind hiernach: 1. Die Veräußerung vorhandener Vorräte, 2. zum Zwecke der beschleunigten Räumung. Dabei ist zu beachten, daß die Wahl des Ausdrucks nicht entscheidend ist. Ein Ausverkauf kann auch gegeben sein, wenn in der Ankündigung das Wort „Ausverkauf“ nicht enthalten ist. Es entscheidet lediglich der Gesamthalt der Ankündigung. Demnach gelten auch die sogenannten verschleierte Ausverkäufe als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes. Beispiele: „Räumungsverkauf“ — „Wegen Aufgabe des Artikels“ — „Räumungspreise“ — „Kein Ausverkauf, aber Preise wie bei einem Ausverkauf“ — „Gelegenheitsposten“ — „Kehraustage“ u. dgl.

Ausnahmeverkäufe gelten nicht als Ausverkauf im Sinn des Gesetzes. Beispiele: „Restetage, billige Tage, Ausnahmetage, weiße Woche, Weihnachtsverkauf, Rabatttage.“

Vor Beginn des Ausverkaufs ist er anzuzeigen, und zwar besteht diese Anzeigepflicht für jeden Ausverkauf (Total-, Teil- oder Räumungsausverkauf):

- a) wegen baulicher Veränderungen der Geschäftsräume, wegen Geschäftsverlegung oder Uebertragung, Veränderung der Firma oder des Personenstandes des oder der Geschäftsinhaber, wegen Auseinandersetzung, Aufgabe des Geschäfts oder bestimmter Warengattungen;
- b) wegen Beschädigung oder Wertverminderung von Waren;
- c) von Liquidations- oder Nachlaßmassen, sofern die Waren sich nicht mehr in der alleinigen Verfügungsgewalt des Liquidators oder Nachlaßpflegers befinden;
- d) von aufgekauften, fremden Warenmassen und außerhalb der ständigen Betriebsmassen und außerhalb der ständigen Betriebsräume;
- e) bei welchem Waren durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Taxatoren, Treuhänder oder sonstige Beauftragte feilgeboten werden, sei es im Wege der Versteigerung oder freihändig.

Die Anzeige ist schriftlich unter Angabe des Grades, des Beginns (Tag, Monat, Jahr) und des Ortes, an dem der Ausverkauf stattfinden soll, bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes einzureichen, an dem der Ausverkauf stattfinden soll. Der Ausverkaufsgrund muß ausreichend sein. „Wegen Geschäftsaufgabe“ ist z. B. eine ausreichende Begründung; nicht ausreichend dagegen ist die Bezeichnung „Wegen vorgerückter Saison“ u. dgl.

Der Anzeige ist ein vollständiges und übersichtliches Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren nach Stückzahl, Menge (Maß und Gewicht) und Gattung in doppelter Ausfertigung beizufügen bzw. nachzusenden. In das Verzeichnis sind Abschlüsse über Waren mit aufzunehmen, die der Ausverkäufer noch abzunehmen hat. Angabe des Auftragsdatums und der Auftragsbestätigung ist notwendig. Die Anzeige und das Verzeichnis müssen von dem Veranstalter des Ausverkaufs und seinem Vertreter mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit Datum versehen sein. Einsicht in das Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren muß jedermann gestattet werden. Die Ankündigung des Ausverkaufs darf erst acht Tage nach erfolgter Anzeige geschehen. In der Ankündigung, die z. B. durch die Presse oder durch ein Schild im Schaufenster bewerkstelligt werden kann, muß der Grund des Ausverkaufs enthalten sein. Unterlassung ist strafbar.

Der Beginn des Ausverkaufs ist erst zulässig, nachdem 8 Tage vorher das oben erwähnte Verzeichnis eingereicht ist. Ausdrücklich ist zu betonen, daß es keine Genehmigungspflicht für Ausverkäufe gibt. Wenn also die geschilderten Formvorschriften eingehalten sind, kann nach Ablauf der genannten Fristen mit dem Ausverkauf begonnen werden. Uebrigens ist eine Verkürzung der achtstägigen Wartefristen möglich. Die Ortspolizeibehörde ist nämlich befugt, nach Anhörung eines Sachverständigen die Fristen zu verkürzen, wenn die auszuverkaufenden Waren dem Verderben ausgesetzt sind, Gefahr im Verzug ist oder andere triftige Gründe vorliegen.

Die Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, unterliegen den hier gezeigten Formvorschriften nicht, auch ist bei ihnen die Einreichung eines Verzeichnisses nicht vorgeschrieben.

Aus den für das Ausverkaufswesen speziell vorgesehenen Formvorschriften ist hervorzuheben, daß das Vor- und Nachschieben der

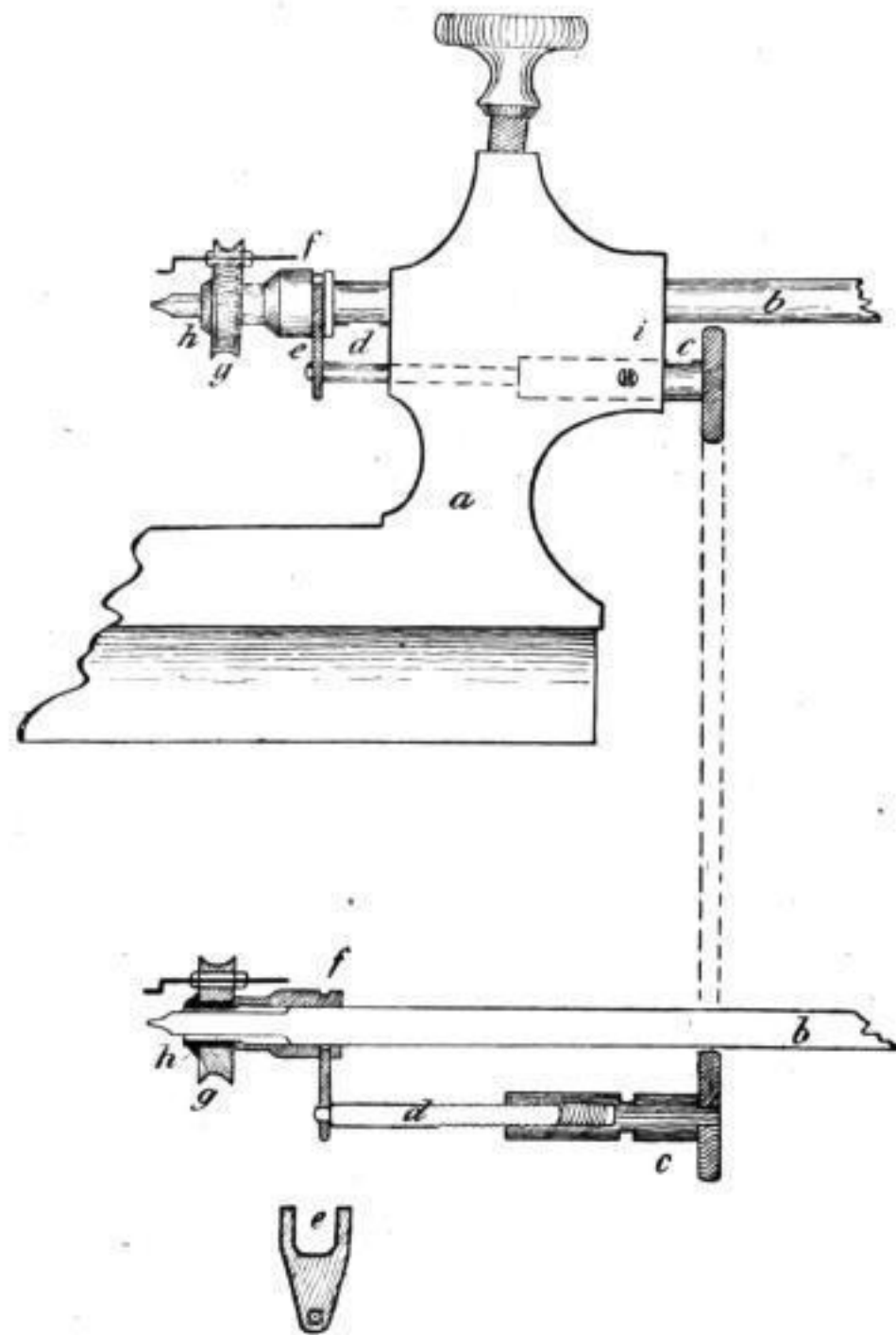
Ware (Ausverkauf von Waren, die nur zum Zwecke des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind) unter empfindliche Strafe gestellt ist. Strafbar ist außerdem die Zuwiderhandlung gegen die für das Ausverkaufswesen gegebenen Formvorschriften. Im übrigen sind naturgemäß auch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb für das Ausverkaufswesen maßgebend.

Es erscheint nicht unbegreiflich, wenn in den heutigen Zeiten einer außerordentlichen Kreditnot manches auch bei Ausverkäufen versucht wird, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Diese Auswüchse, die die geschäftliche Moral aber in hohem Maße beeinträchtigen, müssen mit allen Mitteln bekämpft werden, wenn nicht der Begriff „Treu und Glauben“ in Deutschland jegliche Wert schätzung verlieren soll. („Das badische Handwerk.“)

Aus der Werkstatt

Verstellbare Mitnehmerrolle mit verschiebbarem Mitnehmerstift

Wenn in dem der „Schweizerischen Uhrmacher-Zeitung“ entnommenen Artikel (Nr. 35 dieser Zeitung) geklagt wird, daß hinsichtlich des Mitnehmerstiftes für Zapfenrollierstühle seit 40 Jahren keine Verbesserung gemacht ist, so muß ich dieser Behauptung entschieden widersprechen.



Der verschiebbare Mitnehmerstift, einfach, gerade und in Kniebiegung für den Drehstuhl, doppelt oder mit Gabel für den Zapfenrollierstuhl, besteht schon sehr lange; er wurde auch durch eine runde Feder festgeklemmt, diese Feder war aber nicht aufgelötet oder geschraubt, sondern in einer Ausdrehung der Rolle, ähnlich wie bei den Japy-Uhren, eingesprengt. Der Mitnehmerstift hatte keine Eindrehung, er wurde, wenn erforderlich, in der Längsrichtung verschoben, auch um seine Achse gedreht und in jeder Stellung genügend gehalten.

Dieser Anordnung folgte bald eine andere. In ein stark konisches Loch in der Rolle wurde von hinten her eine gehärtete, auf die Hälfte ihrer Länge gespaltene und somit federnde Stahlhülse eingeschlagen, diese läßt den darin sitzenden Mitnehmerstift nach Bedarf verschieben und hält ihn in der gewünschten Stellung fest. Diese Einrichtung habe ich schon seit vielen Jahrzehnten.